

Sehr geehrte Mitglieder,

die bisherigen freiwilligen Untersuchungen auf **PRA Typ B** bei Zwergschnauzern aller Farben haben, in dem kurzen Zeitraum in welchem hier in Deutschland freiwillig untersucht, aber nur teilweise veröffentlicht wird, einen relativ hohen Prozentsatz von Anlageträgern ergeben. Die PRA (progressive Retinaatrophie = fortschreitender Netzhautschwund) ist eine der am weitesten verbreiteten Erkrankungen bei Hunden aller Rassen.

Der beim Zwergschnauzer vorkommende Typ B zeigt erste Symptome oft bereits im Alter von zwei Jahren wie zum Beispiel schlechtes Dämmerungssehen, weil hier zuerst die für die Nachtsicht zuständigen Stäbchen im Auge absterben.

Später degenerieren auch die für das Tagsehen zuständigen Zäpfchen im Auge.

Die PRA führt in 86% der Fälle zur völligen Erblindung im Alter von ca. 5 Jahren, je nach Beginn der Erkrankung. Der Erbgang ist autosomal-rezessiv.

Der von der Firma Optigen angebotene Gentest erkennt zuverlässig Anlageträger und Merkmalsträger und kann daher unbeabsichtigte Verpaarungen zwischen zwei Anlageträgern verhindern (wie schon geschehen), aus denen Merkmalsträger fallen können.

Wir werden diesen Test ab dem **01.02.2019** als Pflichtuntersuchung für alle Zwergschnauzer vor Zuchteinsatz einführen und hoffen, dass diese Notwendigkeit auch von Ihnen erkannt, geteilt und unterstützt wird.

Die Erkrankung MAC (Mycobacterium Avium Complex)

Hier handelt es sich um einen Immundefekt (vergleichbar mit HIV) gegen die überall in der Umwelt vorkommenden Bakterien „Mycobacterium Avium Complex“.

Bei betroffenen Hunden führt der ständige unvermeidbare Kontakt mit diesen Bakterien zunächst zu vergrößerten Lymphknoten, vergrößerter Milz und Leberschwellungen. Die Symptome breiten sich aus, weil das Immunsystem des Hundes gegen diese Bakterien nicht gegenarbeitet, so dass blutige Durchfälle, Atembeschwerden und immer größere Schwäche, Fieber und Mattigkeit hinzukommen. Die Erkrankung ist nicht heilbar und endet tödlich.

Die meisten betroffenen Hunde sterben vor dem Erreichen des 5. Lebensjahres. Der Erbgang ist ebenfalls autosomal-rezessiv.

Auch für die Erkrankung MAC beim Zwergschnauzer gibt es einen Gentest.

Der von der Firma PennGen und Genomia angebotene Gentest identifiziert Anlageträger und Merkmalsträger, so dass wir auch in diesem Fall die unbeabsichtigte Verpaarung zweier Anlageträger durch den Test ausschließen können.

Auch diesen Test werden wir daher mit Vorstandsbeschluss als Pflichtuntersuchung für alle **Zwergschnauzer vor Zuchteinsatz ab dem 01.02.2019 einführen.**

Für beide DNA-Tests gilt folgendes Schema entsprechend der Vererbungslehre

Eine Verpaarung ist nur erlaubt zwischen **frei x frei** und **frei x Träger**

Beide DNA-Tests werden nur anerkannt, wenn mit Probenentnahme eine Identitätsüberprüfung beim Tierarzt stattgefunden hat.

Für ausländische Deckrüden gilt eine Übergangszeit bis zum 1.01.2020

Vor dem 01.02.2019 durchgeführte Tests und deren Ergebnisse, die dem PSK bereits vorliegen oder vorgelegt werden, werden anerkannt.

Seit vielen Jahren werden regelmäßig zur JHV Anträge auf **Augenuntersuchungspflicht bei unseren Rassen** gestellt, um einen Überblick zu erhalten, wie gravierend die einzelnen Rassen von Augenkrankheiten betroffen sind. Regelmäßig werden diese Anträge abgeschmettert und eine Datenerhebung ist nicht möglich. Seit der Beendigung der AU Pflicht bei den Pinschern werden kaum noch Hunde untersucht, obwohl die Befallsrate doch bei den wenigen Untersuchungen deutliche Hinweise gibt. Bei den anderen Rassen sind freiwillige Untersuchungen kaum vorhanden, jedoch tauchen immer mehr Fälle auf, die eine Handlung notwendig machen.

Deshalb soll ab dem 01.01.2019 Folgendes Gültigkeit erlangen:

Vor jedem Zuchteinsatz ist für Hunde der PSK Rassen eine gültige AU (Augenuntersuchung) nachzuweisen.

Die Augenuntersuchungen können von DOK, ECVO oder Fachtierärzten für Augenkrankheiten durchgeführt werden.

Die Gültigkeitsdauer für eine Augenuntersuchung beträgt bei als Frei befundenen Hunden 12 Monate.

Die Augenuntersuchung muss jeweils die Identitätskontrolle des Hundes durch den Tierarzt beinhalten.

Hier habe ich zu Ihrer Kenntnisnahme und nochmaliger Information die Textpassagen der einschlägigen Ordnungen eingefügt:

Zuchtordnung

§ 1 Allgemeines

1. Die PSK Zuchtordnung legt die Anforderung für die Zucht von Hunden unter Beachtung des Tierschutzgesetzes sowie den Regelungen der FCI und des VDH fest, die für alle Züchter des PSK verbindlich sind.

2. Zu dieser Zuchtordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den PSK Vorstand und eventuell bestehender Fachgremien festgelegt und/oder geändert und treten durch Bekanntgabe in der PuS in Kraft. Alle Änderungen der Zuchtordnung oder Durchführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 5 Zuchtzulassung

1. Zur Zucht dürfen nur **gesunde**, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden.

Laut unserer ZO Zuchtstrategien und Zuchtprogramme, nämlich:

I. Allgemeines/Grundsätzliches

1. Der Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. ist verpflichtet, zur Bekämpfung gehäuft auftretender erblicher Defekte und Krankheiten Zuchtprogramme mit wissenschaftlicher Begleitung aufzustellen und diese mit Hilfe geeigneter Strategien umzusetzen. Der PSK hat dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Zuchtprogramme von ihren Züchtern befolgt werden.

2. Werden vom PSK keine geeigneten Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen, so kann der VDH-Vorstand unter Beteiligung des VDH-Zuchtausschusses und des Wissenschaftlichen Beirates des VDH nach Anhörung des Vereins diesem die entsprechenden Weisungen erteilen

5. Sind für erbliche genetische Defekte und Krankheiten DNA-Tests verfügbar, so ist zu prüfen, inwieweit diese als Grundlage der Bekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden können. Liegt das Defektgen heterozygot vor (Anlageträger), sollten diese Hunde nicht von der Zucht ausgeschlossen werden. Es muss allerdings gewährleistet werden, dass ihre Zucht-partner bezüglich des Defektes homozygot unbelastet sind. Homozygot belastete Hunde (Merkmalsträger) dürfen nur dann zur Zucht

eingesetzt werden, wenn aus züchterischer Sicht ihr Zuchteinsatz besonders wertvoll und wissenschaftlich vertretbar ist. Dazu ist eine Genehmigung des/der Hauptzuchtbeauftragten einzuholen.

II. Bekämpfung erblich bedingter Augenerkrankungen

1. Da beim PSK innerhalb des Zuchtbestandes Augenerkrankungen vorkommen, die zucht-hygienische Maßnahmen erfordern, ist dieser zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsprogrammen verpflichtet.

Und FCI Zuchtstrategien

2.1 Sofern nahe Verwandte eines Hundes, der an einer Erbkrankheit oder Funktionseinschränkung leidet, für die Zucht verwendet werden, sollten diese nur mit Hunden von Blutlinien gepaart werden, bei denen wenige oder keine Fälle dieser Krankheit oder Funktionseinschränkungen aufgetreten sind. Ist ein DNA-Test für die Krankheit/Funktionseinschränkung verfügbar, sollte der Zuchtbestand getestet werden, um die Paarung zweier Träger zu verhindern (siehe Punkt 5)

5. Die Ergebnisse von DNA-Tests für Erbkrankheiten sollten verwendet werden, um die Zucht kranker Hunde zu vermeiden und nicht unbedingt deswegen, um die Krankheit auszurotten. Hunde, die Träger (heterozygot) rezessiver Erbkrankheiten sind, sollten nur mit Hunden gepaart werden, die nachweislich nicht das Allel dieser Krankheit besitzen

7. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die sich nicht durch DNA-Tests oder Screening Programme diagnostizieren lassen, sollten in gleicher Weise in die rassespezifischen Zuchtprogramme einfließen.

An diesen Richtlinien und Maßgaben haben wir uns zum Wohle unserer Rassen auszurichten!
In anderen europäischen Nachbarländern sind die genannten DNA Tests schon Pflicht und in vielen der europäischen Länder die Augenuntersuchung schon seit einem längeren Zeitraum eine Pflichtuntersuchung!

Da seit 7 Jahren bei der Untersuchung auf Myotonie beim Zwergschnauzer pfeffer-salz keine Affected (erkrankten) oder Carrier (Anlageträger) - Hunde mehr erkannt wurden, möchten wir diesen Test ab dem 01.01.2019 entfallen lassen.

DNA Tests sollen nur sinnvoll verpflichtend eingesetzt werden.

Die bisherigen Reaktionen der Mitglieder bei den Bemühungen, die Gesunderhaltung unserer Rassen in die -bei kontrollierter Zucht- erforderlichen Bahnen zu lenken, waren sehr enttäuschend. Nicht nur, dass es Fälle gibt bei denen ein Deckrüden-Besitzer das positive Kataraktergebnis seines Rüden verschweigt und dieser 3 Hündinnen belegt, da es ja keine Pflichtuntersuchung ist, Nein auch die Möglichkeit der freiwilligen Untersuchungen wird nicht oder kaum genutzt. Das Hardy-Weinberg-Gesetz zur Populationsgenetik scheint in diesen Fällen nicht zum züchterischen Wissen zu gehören, denn wenn eine signifikante Anzahl von Merkmalsträgern bemerkt wird, ist bei rezessivem Erbgang die Zahl der unerkannten Anlageträger bereits so groß, dass sich die betreffende Erkrankung nur noch sehr schwer züchterisch beeinflussen lässt. Für geschlossene Populationen, wie es unsere Rassehunde nun einmal sind, können solche „Nachlässigkeiten“ zur absoluten Katastrophe führen.

Als Verantwortliche für die Zucht innerhalb des PSK habe ich lt. Satzung die Aufgabe der „Lenkung und Überwachung der Zucht“.

Für die Erfüllung dieser Aufgabe steht mir die Möglichkeit zu, „besondere Zucht- und Eintragungsbestimmungen“ zu erlassen.

Ob und in welcher Form solche Erlässe notwendig sind, wird mit Fachleuten abgestimmt.
Es muss endlich aufhören, dass auf diejenigen mit erhobenem Finger gezeigt wird, die freiwillig untersuchen und dann einen erkrankten Hund veröffentlichen.
Dies können wir nur erreichen, indem die genannten Untersuchungen zu Pflichtuntersuchungen werden. Durch diesen Maßnahmen werden wir uns nach ein paar Jahren ein genaues Bild des Status unserer Rassen machen können und danach unsere weiteren Entscheidungen treffen können.

Astrid Schön
HZB des Pinscher und Schnauzer Klubs 1895 e. V.